



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

REGENT-Festlegung

Stellungnahme

Berlin, 18. Juni 2018

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 12 Mitgliedern repräsentiert die INES rund 90 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

Referenzpreismethode

Als Referenzpreismethode schlägt der NC TAR (EU-Verordnung Nr. 2017/460) die Methode der kapazitätsgewichteten Distanz vor, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Transportdistanz und den Netzkosten besteht. Davon abweichend möchte die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem Entwurf der REGENT-Festlegung zur Berechnung des Referenzpreises die Methode der Briefmarke festlegen.

Um diese Entscheidung kritisch überprüfen bzw. nachvollziehen zu können und auf dieser Basis konsultieren zu können, hat die INES versucht, die jeweiligen Referenzpreismethoden und damit zu kalkulierenden Referenzpreise nachzurechnen. Leider sind im Rahmen der Konsultationsunterlagen von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) bzw. der BNetzA keine Distanzen und zugehörige Kapazitäten veröffentlicht worden. Damit ist es nur schwer bzw. gar nicht möglich, die berechneten Referenzpreise nachzuvollziehen und zu prüfen. Der NC TAR wollte aber gerade mit den erhöhten Transparenzanforderungen die Möglichkeit für Netznutzer schaffen, die Transporttarife selbst nachzurechnen.

INES bittet deshalb darum, die Distanzen und zugehörige Kapazitäten zu veröffentlichen, die von den FNB bzw. der BNetzA zwischen den Entry- und Exit-Punkten angenommen wurden, um die veröffentlichten Transporttarife gemäß der Referenzpreismethode „kapazitätsgewichtete Distanz“ zu berechnen. Darüber hinaus bittet INES darum, die Distanzen und zugehörige Kapazitäten für die Entry- und Exit-Punkte des deutschen Systems vollständig und maschinenlesbar zu veröffentlichen.

Speicherrabatt

INES dankt der BNetzA für die Feststellung, dass die Belastung von Ein- und Ausspeicherungen mit Transportentgelten zu einer Doppelbelastung des gespeicherten Gases führt. Die BNetzA führt dazu folgendes auf Seite 29 der Festlegung aus:

„Für Kapazität, die in die Speicheranlage ein- und später wieder aus der Speicheranlage ausgespeist wird, wird bereits ein Einspeiseentgelt bei der Einspeisung in das Fernleitungsnetz sowie ein Ausspeiseentgelt für die Ausspeisung beim Endkunden, beim Marktgebietswechsel oder beim Transit berechnet. Speicheranlagennutzer werden damit an den Kosten der Transportinfrastruktur bereits beteiligt. Durch ein zusätzliches vollständiges Ein- und Ausspeiseentgelt an Speicheranlagen käme es faktisch zu einer nach den Erwägungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu vermeidenden Doppelbelastung; es fielen insgesamt doppelt so hohe Entgelte an, obwohl die Ein- und Ausspeicherung für den Netzbetreiber in der Regel nicht zu doppelten Kosten führt und das Netz nicht doppelt belastet.“

Die BNetzA schreibt in der Folge die Anwendung eines Rabatts in Höhe von 75% auf die Transporttarife an Speicheranschlusspunkten vor. Damit verbleibt allerdings immer noch ein Exit-Entgelt bei der Einspeicherung und ein Entry-Entgelt bei der Ausspeicherung in Höhe von jeweils 25%, das über das Entry-Entgelt beim Markteintritt und das Exit-Entgelt beim Endkunden hinaus auf Speichergas entfällt. Auf konkurrierende Flexibilität, bspw. über LNG-Terminals importiert, ist hingegen nur ein Entry- und Exit-Entgelt auf der gesamten Strecke bis zum Kunden im Marktgebiet zu entrichten. Im Ergebnis ist solche Flexibilität durch den Regulierungsrahmen gegenüber Speicherflexibilität ungerechtfertigt bevorteilt. Der Wettbewerb ist dadurch verzerrt.

INES bittet deshalb darum, den Speicherrabatt auf 100% zu erhöhen, um ein Level-Playing-Field auf den Flexibilitätsmärkten herzustellen.

Der Entwurf der REGENT-Festlegung sieht darüber hinaus vor, dass andere Rabatte als der einheitliche Rabatt von 75% für Transportentgelte bei Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen nicht zulässig sein sollen. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf der REGENT-Festlegung vor, künftig auch die Anwendung von saisonalen Faktoren an Speicherpunkten zu verbieten, da angenommen wird, dass der „Grund für [...] die Anwendung der saisonalen Faktoren der [...] ehemals festgelegte und vergleichsweise geringe Grundrabatt von 50% ist“. Es wird davon ausgegangen, dass „entsprechende Vorhaben“, das heißt also die Anwendung saisonaler Faktoren, nach der Erhöhung des Speicherrabattes „nicht weiterverfolgt werden“.

Die in der REGENT-Festlegung angeführten Annahmen treffen allerdings nicht zu. Die Anwendung von saisonal unterschiedlichen Entgelten dient in erster Linie nicht der weiteren Rabattierung bestimmter Netzanschlusspunkte. Vielmehr sind saisonale Faktoren ein Instrument zur Vermeidung von Netzausbau, indem sie Anreize für netzdienliches Verhalten setzen. Auf Speicherpunkte bezogen bedeutet dies, dass eine netzdienliche Fahrweise angeregt werden soll, indem die Ein- und Ausspeicherung den Bedürfnissen des Netzes angepasst wird. In den Wintermonaten, in denen viel Gas im Netz benötigt wird, wird bspw. das Entgelt für eine Ausspeicherung (Entry) mit einem Faktor kleiner als 1 bepreist, dafür aber das Entgelt für eine Einspeicherung (Exit) mit einem Faktor größer als 1. Demgegenüber erfolgt in den Sommermonaten, in denen sich viel Gas im Netz befindet, die Bepreisung entgegengesetzt, um die Einspeicherung anzureizen.

Eine Vorfestlegung zu saisonalen Faktoren im Rahmen der REGENT-Festlegung erscheint deshalb ohne eingehende Diskussion übereilt. Die Wirkung und Ausgestaltung von saisonalen Faktoren sollte im Rahmen des zugehörigen Festlegungsverfahrens „MARGIT“ eingehend geprüft und diskutiert werden.

Im Zusammenhang mit Speichern, die in verschiedenen Marktgebieten genutzt werden können (sog. „Multi-Market-Speicher“) schränkt die BNetzA die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Speicherrabatts gegenüber der bisherigen BEATE-Festlegung weiter ein. Der Entwurf der REGENT-Festlegung würde eine Speicheranlage vollständig

vom Rabatt ausschließen, „sofern und soweit die Speicheranlage [...] als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden kann“.

Davon abweichend sieht der NC TAR einen Ausschluss von der Rabattierung an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen nur dann vor, sofern und soweit eine Speicheranlage als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Damit stellt die Verordnung hinsichtlich der Gewährung eines Rabattes auf die tatsächliche Nutzung und nicht auf eine Nutzungsmöglichkeit ab.

Eine Speicheranlage wird nur dann als Alternative zu einem Kopplungspunkt tatsächlich genutzt, wenn ein Speicherkunde Gasmengen aus einem Marktgebiet einspeichert und gleichzeitig (innerhalb eines Tages) in ein anderes Marktgebiet wieder ausspeichert. Diese Nutzung des Speichers ist mit der Nutzung eines Kopplungspunktes vergleichbar (Gleichzeitigkeit). In diesem Punkt unterstützt INES den gewählten Ansatz der REGENT-Festlegung, diese Nutzung des Speichers (gleichzeitige Ein- und Ausspeicherung eines Speicherkunden in zwei Marktgebiete) als Alternative zu einem Kopplungspunkt mittels vertraglicher Regelungen (Verbote) zwischen Speicherkunde und Speicherbetreiber auszuschließen. Von dieser Nutzung abgesehen, sollte es aber im Sinne eines liquiden und durchlässigen Binnenmarktes weiterhin grundsätzliches Ziel sein, dem Markt die Multi-Market-Speicher in möglichst vollem Funktionsumfang zur Verfügung zu stellen.

INES empfiehlt deshalb nachfolgende Änderungen:

- **Eine Ausnahme vom Rabatt sollte nicht grundsätzlich auf die gesamte Speicheranlage bezogen werden. Damit schließt nicht die marktübergreifende Nutzung eines einzelnen Kunden die Rabattfähigkeit anderer Speichernutzer grundsätzlich aus.**
- **Eine Ausnahme vom Rabatt sollte von der tatsächlichen Nutzung abhängig sein. Wird ein Speicher nicht konkurrierend zu einem Grenzübergangspunkt (GÜP) genutzt, sollte weiterhin ein Rabatt angewendet werden.**

Marktraumumstellungsumlage

Im Zuge der geplanten Umstellungen von L-Gas-Markträumen auf die H-Gas-Qualität werden Anpassungen an den Gasinfrastrukturen vorgenommen. Mit diesen Anpassungen soll ermöglicht werden, dass Gaskunden, die zuvor L-Gas verbraucht haben, weiterhin mit H-Gas versorgt werden können. Mit dem § 19a EnWG wurde eine Marktraumumstellungsumlage eingeführt, die dem Ziel dient, diese Anpassungs- bzw. Umstellungskosten künftig im gesamten Bundesgebiet auf alle Gas-Kunden gleichmäßig umzuverteilen. Bislang ist vorgesehen diese Umlage auf sämtliche Ausspeisungen aus dem Gasnetz zu erheben. Die Wälzung soll eine soziale Gerechtigkeit zwischen den Gaskunden sicherstellen. Kein Gaskunde, der im L-Gas-Gebiet wohnt, soll schlechter gestellt werden als Gaskunden die H-Gas beziehen. Einspeicherungen in einen Gasspeicher sind allerdings auch Ausspeisungen aus dem Gasnetz. In deutschen Gasspeichern zwischengelagertes Gas wird den aktuellen Regelungen folgend also bereits bei der Einspeicherung (Exit) mit der

Umlage belastet. Mit der Erhebung der Marktraumumstellungs-Umlage beim Endverbraucher (Exit) wird im Fall von Speichergas die Umlage dann ein zweites Mal erhoben. Insbesondere gegenüber ausländischen Speichern entsteht deutschen Gasspeichern damit ein Wettbewerbsnachteil. Auf ausländisches Speichergas wird nämlich bei der Einspeicherung (Exit) keine Marktraumumstellungs-Umlage erhoben, da die deutsche Regulierung dort nicht angewendet wird. Mit fortschreitender Marktraumumstellung steigt der Einfluss auf den Wettbewerb immer weiter an, weil die gewälzten Kosten ansteigen.

INES empfiehlt deshalb, die Marktraumumstellungs-Umlage nur auf Exits zu Letztverbrauchern zu erheben.

Saisonale Faktoren und Multiplikatoren

Die Wirkung und Ausgestaltung von saisonalen Faktoren und Multiplikatoren sollte im Rahmen des zugehörigen Festlegungsverfahrens „MARGIT“ eingehend geprüft und diskutiert werden.

INES empfiehlt deshalb, eine Vorfestlegung im Rahmen der REGENT-Festlegung zu vermeiden.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

s.bleschke@erdgasspeicher.de